



**Monitoring Report Nr. 84 Strafverfahren gegen Onesphore R.**

*117./118. Verhandlungstag/ 28. und 29. Januar 2014*

Leitung: Prof. Dr. Christoph Safferling, LL.M. (LSE), Ref. iur. Johanna Grzywotz, Stud. iur. Nicolai Bülte, Stud. iur. Tobias Römer

**I. Zusammenfassung der Tagesgeschehnisse**

Nachdem die Beweisaufnahme geschlossen worden war erhielt am 117. Prozesstag die Bundesanwaltschaft das Wort für Ihren Schlussvortrag und stellte abschließend den Schlussantrag. Am 118. Prozesstag erhielt der Nebenklagevertreter die Möglichkeit für seinen Schlussvortrag und Schlussantrag.

**II. Materielle rechtliche und prozessuale Erörterungen**

**1. Schlussvortrag der Bundesanwaltschaft**

**a. Zum Hintergrund des Verfahrens**

Der historische Hintergrund des drei Jahre währenden Verfahrens in Deutschland sei Ruandas Menschheitsverbrechen, einer der blutigsten Ausschnitte aus der Menschheitsgeschichte insgesamt. Nun sei es Aufgabe des OLG Frankfurt, sich intensiv mit diesem Genozid zu befassen und bzgl. O.R. ein abschließendes Urteil zu fällen.

Es gebe keine ernsthaften Zweifel daran, dass der Völkermord stattgefunden habe. Nach dem Flugzeugabsturz haben systematische und flächendeckende Tötungen aufgrund von menschenverachtender Propaganda, deren Initiatoren zum damaligen Regierungs- und Verwaltungsapparat gehört haben, stattgefunden.

**b. Die Situation bis zum 06.04.1994**

Die Bundesanwaltschaft stellte hier die besondere Machtstellung der Bürgermeister in Ruanda hervor. Trotz der Einführung des Mehrparteiensystems im Juni 1991 seien alle Bürgermeister Hutu gewesen. Sie waren über alle Sicherheitsprobleme informiert. Sie haben großen Einfluss auf die autoritätshörige Bevölkerung nehmen können.

**c. Zur Situation ab dem 06.04.1994: Beweiserhebung**

Die Bundesanwaltschaft ging im Weiteren auf das Tatgeschehen und O.R.s Rolle hierbei ein. Zur Besonderheiten der Beweisaufnahme seien insbesondere zu zählen, dass es sich bei den Zeugen entweder um Opfer oder Täter aus einem anderen Kulturkreis, mit anderem Wertesystem und anderen Vorstellungen handele. Die Mentalität und die dortigen örtlichen Gegebenheiten weichen grundsätzlich von unseren Vorstellungen ab.

Die jährlich stattfindenden Gedenkfeiern böten Raum für einen Austausch unter den Betroffenen – möglich sei deshalb, dass eine Vermischung ihrer eigenen Erlebnisse mit Erzählungen anderer Betroffener stattgefunden habe.

Inhaftierte haben sich jederzeit austauschen können, woraufhin eigene Tatbeiträge oftmals verharmlost worden sein könnten. Auch Prof. Hankel habe ein offizielles Narrativ bestätigt, dass den Zeugen verbiete, über die Wahrheit zu reden. Sie unterlägen gesellschaftlichem Konformitätsdruck. Aufgrund dieser Erwägungen sei die Glaubwürdigkeit der Zeugen einer besonderen Prüfung zu unterziehen.

Im Folgenden würdigte die Bundesanwaltschaft eine Reihe von Zeugenaussagen und äußerte sich zu deren Glaubhaftigkeit.

**d. Schlussantrag der Bundesanwaltschaft**

Schließlich forderte die Bundesanwaltschaft, O.R. als Mittäter in mittelbarer Täterschaft wegen Völkermordes gemäß §§ 220a I Nr. 1, Nr. 3 aF, 25 I, II StGB zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe zu verurteilen. Die bis 2003 geltende alte Fassung sei mit dem daraufhin geltenden inhaltsgleich. Die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts ergebe sich aus § 6 Nr. 1 StGB aF i.V.m. § 1 VStGB.

Hinsichtlich der getöteten Personen führten die Vertreter der Bundesanwaltschaft aus, O.R. habe die Absicht gehabt eine ethnische Gruppe ganz oder teilweise zu zerstören. Es wurde ausgeführt, das Verhalten des Angeklagten

sei auch kausal gewesen. Die Kausalität des Angriffsbefehls des Angeklagten sei gegeben, was u.a. aufgrund von Zeugen, die diesem als Mittäter gefolgt seien, belegt sei.

Eine Aufforderung führe normalerweise nur zu einer Anstifterstrafbarkeit, da der Ausführende das „ob“ in der Hand halte. Hier aber sei es unerheblich, ob der Angeklagte die Taten in eigener Täterschaft ausgeführt habe. Die Rechtsfigur der mittelbaren Täterschaft kraft Organisationsherrschaft sei auch im Völkerstrafrecht anerkannt. Der Angeklagte habe vorliegend sowohl Organisations- als auch Tatherrschaft gehabt.

Hinsichtlich des in Frage kommenden Strafmaßes führte der Vertreter der Bundesanwaltschaft sodann aus, dass nach § 220a I Nr. 1 a.F., welcher § 6 I Nr. 1 VStGB entspreche, ausnahmslos lebenslange Haft in Frage komme. Ein minder schwerer Fall des Absatzes 2 liege nicht vor. Es sei vielmehr die besondere Schwere der Schuld i.S.v. § 57a I Nr. 2 StGB gegeben. Gemäß § 46 StGB komme es auf die Gewichtung abzuwägender Umstände an. Für den Angeklagten spreche zwar, dass er sich keiner Straftaten innerhalb Deutschlands schuldig gemacht habe. Überdies habe nach dem Abschuss der Präsidentenmaschine in Ruanda eine grundlegend aufgeheizte Stimmung geherrscht, sowie im Vorfeld öffentliche Propaganda und Hetze stattgefunden. Auch sei davon auszugehen, dass es mächtigere Personen in seinem Umfeld gegeben habe, die auch verantwortlich seien und sie möglicherweise in Absprache handelten. Ebenso positiv erscheine, dass O.R. einigen wenigen Tutsi geholfen habe – wenn auch aus persönlichen Gründen.

Für eine besondere Schwere der Schuld spreche hingegen die Art und Weise der Tatausführung, bei der Frauen und Kinder zunächst zusehen mussten, wie die wehrhafteren Männer zunächst ausgesondert und ermordet wurden, ehe sie selbst ermordet wurden. Entscheidend, und letztlich ausschlaggebend, sei jedoch die Zahl von mindestens 400 ermordeten Menschen gewesen, welche in einem „unvorstellbaren Blutbad“ hingerichtet worden seien.

Im Hinblick auf die 116 Verhandlungstage und die lange Verhandlungsdauer von 37 Monaten erläuterte die Bundesanwaltschaft bezüglich des Stichwortes „Beschleunigtes Verfahren“, weshalb der Prozess eine solche Dauer in Anspruch nahm. Die ungewöhnlich lange Dauer sei aber nicht rechtswidrig. Dennoch hätte das Verfahren schon nach 18 Monaten beendet sein können. Bei solchen Verfahren solle es in der Regel zwei Verhandlungstage in der Woche geben – das mache 74 Tage im Jahr. Da der Prozess 116 Verhandlungstage umfasste, wären das dann 18 Monate. Diese Zeit, die der Angeklagte in Untersuchungshaft verbringen musste, würde einer Kompensation bedürfen. Jedoch sei dabei § 51 StGB nicht zulässig und die maximale Kompensation der Strafe sei sechs Monate – diese sollten dann von der lebenslangen Freiheitsstrafe abgezogen werden.

## **2. Schlussvortrags des Vertreters der Nebenklage**

Am 118. Verhandlungstag folgte der Schlussvortrag des Nebenklagevertreters. In seinem knapp zweistündigen Plädoyer forderte RA Dr. Magsam eine lebenslange Freiheitsstrafe für den Angeklagten, da dieser sich als Mittäter in mittelbarer Täterschaft des Völkermordes strafbar gemacht habe. Insofern lag er auf der Linie des am vorigen Verhandlungstag vorgetragenen Plädoyers der Bundesanwaltschaft. Im Gegensatz zu deren minutiösen und in nüchternem Stil dargelegter Würdigung der Beweise, insb. vieler einzelner Zeugenaussagen, galt die Aufmerksamkeit des Nebenklagevertreters deren Bewertung und Einbettung in einen weitgespannten allgemeineren juristisch-dogmatischen, historischen, politischen und moralischen Kontext. Insofern konnte sein Vortrag auch in gewisser Weise als Ergänzung des GBA-Plädoyers verstanden werden. In Sonderheit widmete sich der Nebenklagevertreter vor allem der Frage der Abgrenzung von Täterschaft und Beihilfe und damit verbunden auf tatsächlicher Ebene der strukturellen Aspekte des ruandischen Völkermordes und der Rolle, die dem Angeklagten seiner Auffassung nach innerhalb dessen zukam. Dabei suchte er, Verteidigungsargumentationen des Angeklagten oder jedenfalls solche, die zu seinen Gunsten sprächen, zu widerlegen und auszuräumen. Er stellte heraus, dem Prozess käme eine besondere Bedeutung zu und appellierte an den Senat, dieser Verantwortung gerecht zu werden.

## **III. Trial Management**

### **1. Öffentlichkeit**

Am 118. Verhandlungstag befanden sich neben den fünf Monitors elf weitere Zuschauer im Raum.

## 2. Verhandlungsbeginn/ -ende, Verhandlungsdauer

| <i>Datum</i>      | <i>Tag</i> | <i>Beginn</i> | <i>Unterbrechungen</i>          | <i>Ende</i> | <i>Verhandlungsdauer</i> |
|-------------------|------------|---------------|---------------------------------|-------------|--------------------------|
| 28.01.2014        | 117        | 10:10         | 11:13 – 11:30;<br>12:50 – 13:27 | 13:55       | 2h 51min                 |
| 29.01.2014        | 118        | 10:10         | 11:07 – 11:31                   | 12:25       | 1h 51min                 |
| <b>Insgesamt:</b> | <b>118</b> |               |                                 |             | <b>323h 01min</b>        |

Luisa Thimme, Dennis Frei, Paco Pawolleck, Nico Hybbeneth;  
Jana Herrmann, Lena Poenisch, Tobias Römer, Lucia Speh, Leonard Wolckenhaar